

Klage, eingereicht am 19. Februar 2018 — Internationale Eislaufunion/Kommission**(Rechtssache T-93/18)**

(2018/C 142/72)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Internationale Eislaufunion (ISU) (Lausanne, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2017 in der Sache AT.40208 — International Skating Union's Eligibility rules (ISU-Zulassungsbestimmungen) aufzuheben und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Erstens sei die Begründung des angefochtenen Beschlusses mit einem grundlegenden Widerspruch behaftet.
2. Zweitens bezweckten die Zulassungsbestimmungen der Klägerin nicht die Beschränkung des Wettbewerbs.
3. Drittens bewirkten die Zulassungsbestimmungen der Klägerin nicht die Beschränkung des Wettbewerbs.
4. Viertens falle die Entscheidung der Klägerin, das Dubai Icederby 2014 Event nicht zu genehmigen, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV, da diese Entscheidung im Einklang mit dem Verhaltenskodex der Klägerin, der jegliche Art der Unterstützung von Wetten verbiete, einem legitimen Ziel diene.
5. Fünftens falle die Entscheidung der Klägerin, das Dubai Icederby 2014 Event nicht zu genehmigen, jedenfalls nicht in den räumlichen Geltungsbereich von Art. 101 AEUV.
6. Sechstens sei die Behauptung, dass die Vorschriften des Internationalen Sportgerichtshofs die angeblichen Wettbewerbsbeschränkungen verstärkten, unbegründet.
7. Siebtens habe die Kommission ihre Befugnisse überschritten, indem sie der Klägerin Maßnahmen auferlege, die keinen Bezug zu der Feststellung einer Zuwiderhandlung hätten.
8. Achters fehle der Verhängung von Zwangsgeldern jede gültige Rechtsgrundlage.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2018 — Gollnisch/Parlament**(Rechtssache T-95/18)**

(2018/C 142/73)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Bruno Gollnisch (Villiers-le-Mahieu, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)*Beklagter:* Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den mit Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2017 (Az. D 318700) bekanntgegebenen Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 (Az. PE 610.437/BUR/Decision) über die Zurückweisung seiner Beschwerde zum Kollegium der Quästoren gegen den Beschluss des Generalsekretärs für nichtig zu erklären;
- den am 6. Juli 2016 bekanntgegebenen Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2016, in dem festgestellt wurde, dass „ein Betrag von 275 984,23 Euro rechtsgrundlos an Herrn Bruno Gollnisch gezahlt wurde“ und der zuständige Anweisungsbefugte und der Rechnungsführer des Organs angewiesen wurden, diesen Betrag wiedereinzuziehen, insgesamt für nichtig zu erklären;
- die in dem Schreiben des Generaldirektors Finanzen vom 6. Juli 2016 (Az. D 201920) enthaltene Bekanntgabe und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses insgesamt für nichtig zu erklären;
- die ebenfalls vom Generaldirektor Finanzen unterzeichnete Belastungsanzeige Nr. 2016-914 vom 5. Juli 2016 insgesamt für nichtig zu erklären;
- ihm einen Betrag von 50 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zuzusprechen, der durch die vor dem Abschluss der Untersuchungen vorgebrachten unbegründeten Anschuldigungen, die Schädigung seines Rufs, die sehr erhebliche Störung seines privaten und politischen Lebens durch den angefochtenen Beschluss und die beachtliche Arbeitszeit, die er diesen Verfahren zu widmen gezwungen war, entstanden ist;
- ihm ferner einen Betrag von 28 000 Euro für seine Aufwendungen zuzusprechen, die für Rechtsberatungshonorare, die Vorbereitung der vorliegenden Klage, Kopierkosten und die Kosten für die Einreichung dieser Klage und der beigefügten Unterlagen angefallen sind;
- dem Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei speziell gegen den Beschluss des Präsidiums gerichtete Gründe.

1. Verletzung mehrerer wesentlicher Formvorschriften durch den Beklagten beim Erlass des angefochtenen Beschlusses. Das Verfahren zum Erlass des angefochtenen Beschlusses habe seinen Anspruch auf Überprüfung seiner Sache durch eine unparteiische Instanz missachtet. Der Beklagte habe zudem seine Verteidigungsrechte verletzt. Ferner sei die angefochtene Entscheidung auf eine unrichtige Erklärung des Vertreters der Quästoren gestützt und ihre Begründung unzureichend, da in ihr verschiedene vom Kläger vorgebrachte Rügen nicht erörtert worden seien.
2. Verfälschung von Tatsachen, die zum Erlass des angefochtenen Beschlusses geführt habe.

Der Kläger macht ferner Gründe geltend, die er gegen den vor dem Präsidium des Parlaments angefochtenen Beschluss des Generalsekretärs vorgebracht hat, da das Präsidium den angefochtenen Beschluss bestätigt habe, ohne die von ihm vorgebrachten Argumente ordnungsgemäß berücksichtigt zu haben.

1. Fehler im Verfahren zum Erlass der Entscheidung des Generalsekretärs aufgrund der Unzuständigkeit des Generalsekretärs, eines Verstoßes gegen Verteidigungsrechte, einer Beweislastumkehr, einer unzureichenden Begründung sowie des Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

2. Verletzung der Bürgerrechte der parlamentarischen Assistenten, diskriminierende Behandlung des Klägers, Ermessensmissbrauch, Verstoß gegen die Unabhängigkeit der Abgeordneten und Fehlauffassung von der Rolle der örtlichen parlamentarischen Assistenten sowie Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2018 — Fundación Tecnia Research & Innovation / REA

(Rechtssache T-104/18)

(2018/C 142/74)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fundación Tecnia Research & Innovation (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Palacios Pesquera und M. Rius Coma)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage und die darin vorgebrachten Klagegründe zuzulassen;
- den Klagegründen stattzugeben und folglich die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Beträge für die durch TECNALIA ausgeführten Aufträge nicht zurückzuerstatten sind;
- der REA die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung über das streitige Verfahren zur finanziellen Rückforderung in Bezug auf das Projekt FP7-SME-2013-605879-FOODWATCH grant agreement. Der Kündigung der Vereinbarung über die Förderung des Projekts FoodWatch liege das Versäumnis zugrunde, die Beklagte über die Existenz des Projekts BreadGuard in Kenntnis zu setzen, das nach Auffassung der REA starke Ähnlichkeiten hinsichtlich der Ziele, Arbeitsmethoden und erwarteten Ergebnisse mit dem Projekt FoodWatch aufgewiesen habe.

Zur Stützung ihrer Klage führt die Klägerin fünf Gründe an.

1. Erster Klagegrund: Fehlende Begründung der angefochtenen Entscheidung, weil die von TECNALIA im Lauf des streitigen Ermittlungsverfahrens vorgebrachten Entlastungsgründe nicht berücksichtigt worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Inhalt des Anhangs II des Grant Agreement des Projekts FoodWatch, weil die Beklagte die Identität der unabhängigen Sachverständigen, die die Gutachten unterzeichnet hätten, auf die sich die angefochtene Entscheidung gestützt habe, nicht mitgeteilt und damit deren Ablehnung durch TECNALIA verhindert habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Haftungsgrundsatz, indem die Beklagte den Umfang der Beteiligung von TECNALIA an der Begehung der vorgeworfenen Handlungen nicht berücksichtigt habe.